

Gericht

Verfassungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

11.02.1947

Geschäftszahl

B12/46

Sammlungsnummer

1526

Rechtssatz

Bei der Handhabung von Vorschriften betreffend die Verteilung von Bedarfsgegenständen ({Bundes-Verfassungsgesetz Art 10, Art. 10 Abs. 1 Z 15 B-VG}) muß der Bedarf der verschiedenen Bevölkerungskreise berücksichtigt werden. Ergibt sich daher, daß der Bedarf der Männer an solchen Gegenständen (z. B. Rauchwaren) größer ist, als der der Frauen, so liegt in einer Verordnungsregelung, gemäß der an die Männer entsprechend mehr auszugeben ist, keine Willkür (weil die Regelung auf objektiven Merkmalen fußt) und daher auch nicht die Einräumung eines Vorrechtes an das männliche Geschlecht.

Nur die Einräumung eines Vorrechtes an eines der beiden Geschlechter wird durch die Verfassung ausgeschlossen, dagegen soll durch sie nicht eine unterschiedslose Gleichstellung der Geschlechter in allen Fragen herbeigeführt werden. Tatsächlich weist sowohl die Gesetzgebung als auch die Praxis in manchen Fällen ausdrücklich eine unterschiedliche Behandlung der Geschlechter auf, die bald diesem, bald jenem Geschlecht eine Begünstigung einräumt, und, wenn sie in objektiven Merkmalen begründet ist oder aus der Natur und Eigenart des betreffenden Geschlechtes sich ergibt, keines Verfassungsgesetzes zu ihrem rechtlichen Bestand bedarf.

Ficht die Beschwerde den Bescheid ausschließlich wegen Verletzung eines verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechtes an, dann ist eine Abtretung an den VwGH nicht möglich, da Angelegenheiten betreffend die Verletzung verfassungsgesetzlich gewährleisteter Rechte von der Zuständigkeit des VwGH gemäß {Bundes-Verfassungsgesetz Art 133, Art. 133 Z 1 B-VG} ausgeschlossen sind.

European Case Law Identifier

ECLI:AT:VFGH:1947:B12.1947